

# Erfahrungen nach einem Jahr Solvency II

Fachkreis "Finance"

zu Gast bei MSIG Insurance Europe AG

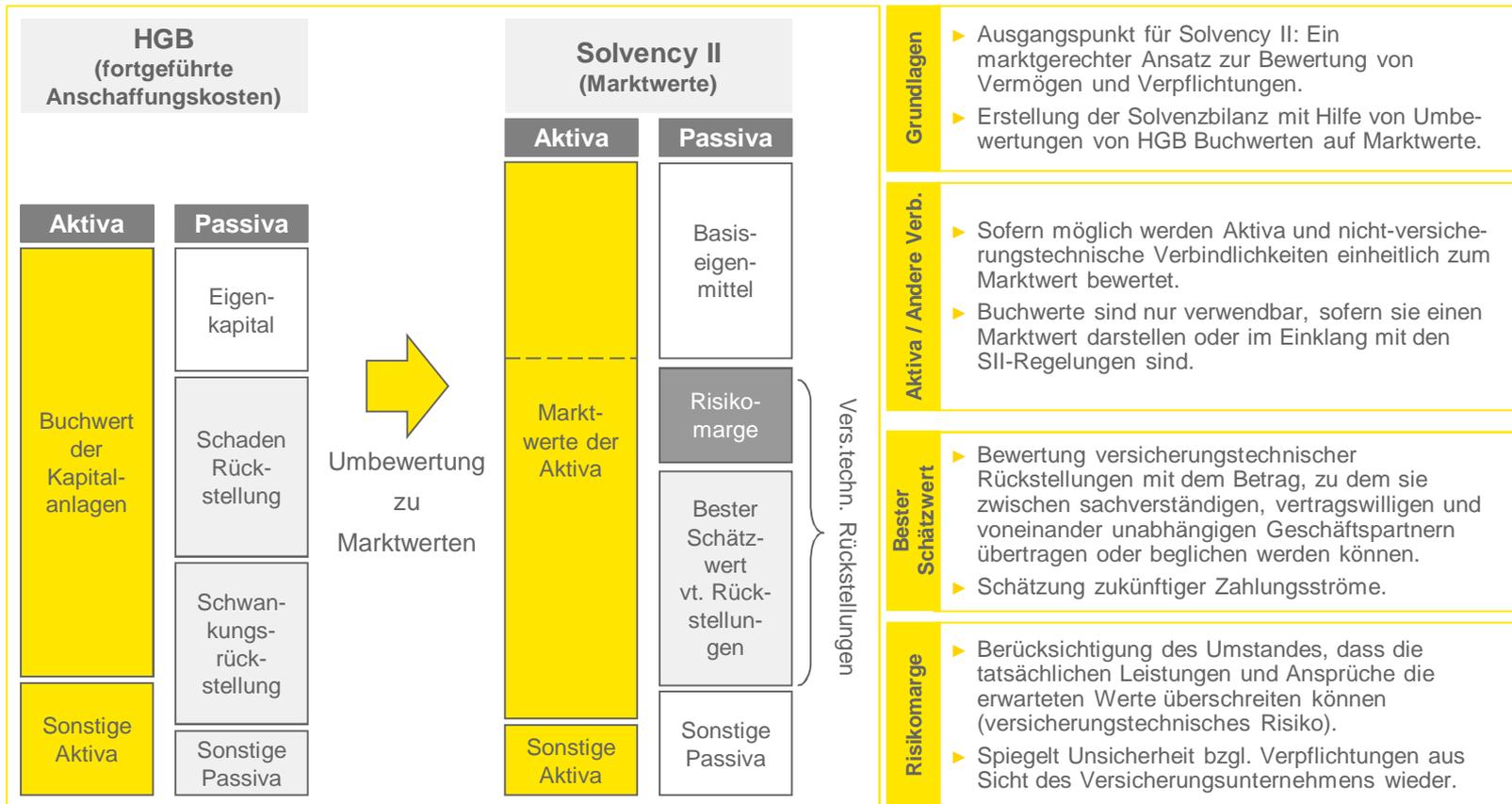
25. November 2016

# Agenda

---

- ▶ Einführung
  - ▶ Rechtliche Vorgaben
  - ▶ Aktueller Stand Prüfungsstandard
  - ▶ Prüfungsbericht
  - ▶ Prüfungsvorgehen
  - ▶ Prüfung der Kapitalanlagen
  - ▶ Prüfung der Versicherungstechnik
  - ▶ Erfahrungen aus Day One Prüfungen und Reviews
  - ▶ Spezielle Fragestellungen zur Bilanzierung
- Anlage EU-Reform der Abschlussprüfung

# Einführung HGB-/Solvency II-Bilanz



▶ Die **Solvabilitätsübersicht** hat der Abschlussprüfer gemäß § 35 Abs. 2 VAG auf Einzel- und Gruppenebene zu prüfen und gesondert über das Ergebnis zu **berichten**

# Rechtliche Vorgaben

## Aufbau der Vorschriften

### Level 1 Rahmenrichtlinie / VAG



- ▶ Allgemeine Vorschriften (Bewertungsgrundlagen)
- ▶ Versicherungstechnische Rückstellungen (z.B. Allgemeine Vorschriften, Berechnungsgrundsätze)
- ▶ Eigenmittel (z.B. Einstufung der Bestandteile, Kriterien der Einstufung)

### Level 2 Delegierte Rechtsakte



- ▶ Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (z.B. Nicht-Versicherungstechnik, Bewertungshierarchie, Eventualverbindlichkeiten)
- ▶ Versicherungstechnische Rückstellungen (z.B. Ansatz und Ausbuchung, Berechnungsannahmen, maßgebliche risikolose Zinskurve)
- ▶ Eigenmittel (z.B. Behandlung von Beteiligungen, quantitative Begrenzungen)

### Level 2,5 Technische Standards



- ▶ Set 1 – Genehmigungsprozesse (z.B. Genehmigung der Nutzung ergänzender Eigenmittel)
- ▶ Set 2 – Pillar I-III (z.B. Kategorisierung der Kapitalanlagen)

### Level 3 Leitlinien



- ▶ Vermögenswerte und sonstige Verbindlichkeiten (z.B. besondere Ansatz- und Bewertungsvorschriften ausgewählter Posten, Konformität der IFRS mit Level 1)
- ▶ Versicherungstechnische Rückstellungen (z.B. Segmentierung, Forderungen aus Rückversicherung)

### Level 4 Auslegungs- entscheidungen BaFin



- ▶ Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen
- ▶ Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen
- ▶ Merkblatt zum Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Pensionsfonds

# Rechtliche Vorgaben

## Auslegungsentscheidungen der BaFin



### Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II (4. Dezember 2015)

1. Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gem. Art. 9 Abs. 4 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 DVO
2. Aktiva
  1. Kapitalanlagen
  2. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft
  3. Forderungen im Zusammenhang mit Depots und deren Abrechnung
  4. Latente Steuern
3. Passiva
  1. Pensionsrückstellungen
  2. Weitere Passivpositionen
  3. Derivate
  4. Latente Steuern
  5. Eventualverbindlichkeiten



### Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II (22. Februar 2016) sowie zu Organschaften (4. Juli 2016)

1. Einleitung
  2. Ermittlung der latenten Steuern für vt. Rückstellungen
  3. Heranzuziehende steuerliche Bewertung der vt. Rückstellungen
1. Ansatz latenter Steuern beim Organträger vs. bei der Organgesellschaft



### Merkblatt zum Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Pensionsfonds (19. Januar 2016)

1. Vorbemerkung
2. Hinweise zur bisherigen Berichterstattung
3. Berichterstattung unter Solvency II

# Rechtliche Vorgaben

## 10. VAG-Novelle

### VAG-Novelle (Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen)

434 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 10. April 2015

**Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen**  
Vom 1. April 2015

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Die Verantwortung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)**

**§ 1**  
Allgemeine Vorschriften

**§ 2**  
Zweck und Aufgaben

**§ 3**  
Aufgaben der Aufsicht

**§ 4**  
Prüfung der Solvabilität

**§ 5**  
Prüfung der Liquidität

**§ 6**  
Prüfung der Solvenz

**§ 7**  
Prüfung der Liquidität

**§ 8**  
Prüfung der Solvenz

**§ 9**  
Prüfung der Liquidität

**§ 10**  
Prüfung der Solvenz

**§ 11**  
Prüfung der Liquidität

**§ 12**  
Prüfung der Solvenz

**§ 13**  
Prüfung der Liquidität

**§ 14**  
Prüfung der Solvenz

**§ 15**  
Prüfung der Liquidität

**§ 16**  
Prüfung der Solvenz

**§ 17**  
Prüfung der Liquidität

**§ 18**  
Prüfung der Solvenz

**§ 19**  
Prüfung der Liquidität

**§ 20**  
Prüfung der Solvenz

**§ 21**  
Prüfung der Liquidität

**§ 22**  
Prüfung der Solvenz

**§ 23**  
Prüfung der Liquidität

**§ 24**  
Prüfung der Solvenz

**§ 25**  
Prüfung der Liquidität

**§ 26**  
Prüfung der Solvenz

**§ 27**  
Prüfung der Liquidität

**§ 28**  
Prüfung der Solvenz

**§ 29**  
Prüfung der Liquidität

**§ 30**  
Prüfung der Solvenz

**§ 31**  
Prüfung der Liquidität

**§ 32**  
Prüfung der Solvenz

**§ 33**  
Prüfung der Liquidität

**§ 34**  
Prüfung der Solvenz

**§ 35**  
Prüfung der Liquidität

**§ 36**  
Prüfung der Solvenz

**§ 37**  
Prüfung der Liquidität

**§ 38**  
Prüfung der Solvenz

**§ 39**  
Prüfung der Liquidität

**§ 40**  
Prüfung der Solvenz

**§ 41**  
Prüfung der Liquidität

**§ 42**  
Prüfung der Solvenz

**§ 43**  
Prüfung der Liquidität

**§ 44**  
Prüfung der Solvenz

**§ 45**  
Prüfung der Liquidität

**§ 46**  
Prüfung der Solvenz

**§ 47**  
Prüfung der Liquidität

**§ 48**  
Prüfung der Solvenz

**§ 49**  
Prüfung der Liquidität

**§ 50**  
Prüfung der Solvenz

**§ 51**  
Prüfung der Liquidität

**§ 52**  
Prüfung der Solvenz

**§ 53**  
Prüfung der Liquidität

**§ 54**  
Prüfung der Solvenz

**§ 55**  
Prüfung der Liquidität

**§ 56**  
Prüfung der Solvenz

**§ 57**  
Prüfung der Liquidität

**§ 58**  
Prüfung der Solvenz

**§ 59**  
Prüfung der Liquidität

**§ 60**  
Prüfung der Solvenz

**§ 61**  
Prüfung der Liquidität

**§ 62**  
Prüfung der Solvenz

**§ 63**  
Prüfung der Liquidität

**§ 64**  
Prüfung der Solvenz

**§ 65**  
Prüfung der Liquidität

**§ 66**  
Prüfung der Solvenz

**§ 67**  
Prüfung der Liquidität

**§ 68**  
Prüfung der Solvenz

**§ 69**  
Prüfung der Liquidität

**§ 70**  
Prüfung der Solvenz

**§ 71**  
Prüfung der Liquidität

**§ 72**  
Prüfung der Solvenz

**§ 73**  
Prüfung der Liquidität

**§ 74**  
Prüfung der Solvenz

**§ 75**  
Prüfung der Liquidität

**§ 76**  
Prüfung der Solvenz

**§ 77**  
Prüfung der Liquidität

**§ 78**  
Prüfung der Solvenz

**§ 79**  
Prüfung der Liquidität

**§ 80**  
Prüfung der Solvenz

**§ 81**  
Prüfung der Liquidität

**§ 82**  
Prüfung der Solvenz

**§ 83**  
Prüfung der Liquidität

**§ 84**  
Prüfung der Solvenz

**§ 85**  
Prüfung der Liquidität

**§ 86**  
Prüfung der Solvenz

**§ 87**  
Prüfung der Liquidität

**§ 88**  
Prüfung der Solvenz

**§ 89**  
Prüfung der Liquidität

**§ 90**  
Prüfung der Solvenz

**§ 91**  
Prüfung der Liquidität

**§ 92**  
Prüfung der Solvenz

**§ 93**  
Prüfung der Liquidität

**§ 94**  
Prüfung der Solvenz

**§ 95**  
Prüfung der Liquidität

**§ 96**  
Prüfung der Solvenz

**§ 97**  
Prüfung der Liquidität

**§ 98**  
Prüfung der Solvenz

**§ 99**  
Prüfung der Liquidität

**§ 100**  
Prüfung der Solvenz

Das Bundesgesetzblatt in drucker- und fotokopierfähiger Form ist abrufbar unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

- ▶ § 35 Absatz 2: „Der Prüfer prüft die Solvabilitätsübersicht auf Einzel- und Gruppenebene und berichtet gesondert über das Ergebnis.“
  - ▶ Prüfung durch den Abschlussprüfer
- ▶ Annex zur Jahresabschlussprüfung mit separatem Bestätigungsvermerk
- ▶ Geprüfte Solvabilitätsübersicht sowie zugehöriger Prüfungsbericht sind unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen
- ▶ Keine Pflicht zur Prüfung des Day One-Reportings, jedoch von BaFin begrüßt
- ▶ Prüfungspflicht umfasst nur die Solvabilitätsübersicht
- ▶ Prüfung mit Prüfungssicherheit analog der Jahresabschlussprüfung

### Bilanzierungsgrundlagen

- ▶ Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten grundsätzlich gemäß IFRS, sofern diese Marktpreise darstellen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Artikel 9 (2))
- ▶ Versicherungsunternehmen, die nicht nach IFRS bilanzieren, können gemäß Artikel 9 (4) Level 2 auf Bewertungsmethoden aus der Jahresabschlusserstellung zurückgreifen, sofern diese in Einklang mit den Regelungen der Rahmenrichtlinie stehen
- ▶ Abweichungen zu den Bilanzierungsvorschriften der IFRS, insbesondere bei versicherungstechnischen Rückstellungen

# Rechtliche Vorgaben

## Prüfungsberichterverordnung (PrüfV)-Entwurf

### Berichterstattung zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht – Struktureller Aufbau

#### 1 Allgemeines

- ▶ § 6 Prüfungsgrundlage
- ▶ § 7 Grundsätze zur Berichterstattung
- ▶ § 8 Besondere Hinweispflichten
- ▶ § 9 Datenqualität

#### 2 Ansatz und Bewertung

- ▶ § 10 Ansatz
- ▶ § 11 Bewertung
- ▶ § 12 Erleichterungen bei der Bewertung
- ▶ § 13 Eventualverbindlichkeiten

#### 3 Besondere Prüfungsgebiete

- ▶ § 14 Immaterielle Vermögenswerte
- ▶ § 15 Latente Steuern
- ▶ § 16 Fremdgenutzte Immobilien
- ▶ § 17 Bewertungsverfahren und –modelle für bestimmte Vermögenswerte
- ▶ § 18 Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und anderen Anlagen in Fondsform
- ▶ § 19 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen und gegenüber Zweckgesellschaften
- ▶ § 20 Versicherungstechnische Rückstellungen
- ▶ § 21 Besonderheiten bei der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungsunternehmen
- ▶ § 22 Bewertungsmodelle versicherungstechnischer Rückstellungen in der Personenversicherung
- ▶ § 23 Gruppe

#### 4 Prüfungsurteil und Bestätigung (§ 24)

# Rechtliche Vorgaben

## Prüfungsberichterverordnung (PrüfV)-Entwurf

---

### 1 Allgemeines

- ▶ Alle Posten sind unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der jeweiligen Position separat zu erläutern.
- ▶ Bei Abweichungen von den relevanten Leitlinien bei Ansätzen und Bewertungen ist darauf einzugehen, ob die Abweichung von dem Unternehmen nachvollziehbar begründet wird und sachlich gerechtfertigt ist.
- ▶ Es ist zu beurteilen, ob die Ausübungen von Ermessensspielräumen zu einer einseitigen Beeinflussung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten führen.

### 2 Ansatz und Bewertung

- ▶ Vollständigkeit und Richtigkeit des Ansatzes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sind zu beurteilen.
- ▶ Eventuell vorgenommene Anpassung von verwendeten Marktwerten, die Angemessenheit von Bewertungsmodellen sowie der Einklang von verwendeten alternativen Bewertungsverfahren mit § 74 VAG sind zu erläutern.
- ▶ Eignung des ESG, verwendete Vereinfachungsmethoden und Methodenänderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern und zu beurteilen.
- ▶ Es ist darauf einzugehen, ob Eventualverbindlichkeiten vollständig und zutreffend angesetzt sind. Dabei ist der Prozess zur Identifizierung der Eventualverbindlichkeiten zu beurteilen.

### 3 Besondere Prüfungsgebiete

- ▶ Das Verfahren zur Ermittlung von latenten Steuern ist darzustellen.
- ▶ Die Angemessenheit der Häufigkeit bei der Neubewertung von fremdgenutzten Immobilien sowie die Kriterien für Neubewertungen außerhalb des regelmäßigen Turnus sind zu kommentieren.
- ▶ Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ist insbesondere auf Vertragsgrenzen, Datenqualität, die Angemessenheit von Näherungswerten, die maßgebliche Zinsstrukturkurve, verwendete Übergangsmaßnahmen, verwendete Vereinfachungen sowie die Validierung einzugehen.
- ▶ Die Angemessenheit von verwendeten Bewertungsmodellen versicherungstechnischer Rückstellungen in der Personenversicherung ist zu beurteilen.

# Rechtliche Vorgaben

## Prüfungsberichterordnung (PrüfV)-Entwurf

### Prüfungsurteil

- ▶ **Gesamtwürdigung und prägnante Darstellung** von Art und Umfang der Prüfungshandlungen und deren Prüfungsergebnissen
  - ▶ Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Positionen, Angemessenheit der Bewertungsmethoden sowie zu Ermessensspielräumen
  - ▶ Würdigung der Eignung der Prozesse und Kontrollen zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht und ob für sachverständige Dritte nachvollziehbare Dokumentation erfolgt → Einzugehen auf Mängel und entsprechende Verbesserungspotenziale
- ▶ Weiterhin **Angaben zu Feststellungen**, die **keine Auswirkungen** auf die Bestätigung der Solvabilitätsübersicht haben, jedoch für die Aufsichtsbehörde relevant sein können
- ▶ (Teil-)Prüfungsbericht ist zu unterzeichnen und zu siegeln

# Aktueller Stand Prüfungsstandard

- ▶ IDW PS zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht liegt in einer inoffiziellen Entwurfsfassung vor (IDW EPS 580)



## Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Definitionen
3. Gegenstand der Prüfung und Zielsetzung des Wirtschaftsprüfers
4. Planung und Durchführung der Prüfung
5. Bildung eines Prüfungsurteils, Erteilung des Prüfungsvermerks und weitergehende Berichterstattung

## 4.1 Allgemeine Grundsätze

- ▶ Verschaffung eines Verständnisses vom Versicherungsunternehmen und des für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht relevanten internen Kontrollsystems.
- ▶ Das interne Kontrollsystem in Bezug auf den Erstellungsprozess der Solvabilitätsübersicht ist zu beurteilen.
- ▶ Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung.

## 4.2 Wesentlichkeit

- ▶ Verweis auf IDW PS 250 n.F. („Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung“).
- ▶ Festlegung einer geeigneten Bezugsgröße liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers.
- ▶ Praxisvorgehen EY: Range von 5-10% der Eigenmittel als PM (abgestimmt mit Grundsatzabteilung).

## 4.3 Prüfungsdurchführung

- ▶ Verständnis des internen Kontrollsystems sowie der Methoden und Verfahren zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht
- ▶ Datenqualität
- ▶ Ansatz und Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- ▶ Übergangsmaßnahmen
- ▶ Besondere Prüfungsgebiete
- ▶ Vollständigkeitserklärung

# Grundsätzliches Prüfungsvorgehen

## Ausgangspunkt: Jahresabschlussprüfung nach HGB/IFRS

Anpassungen / Umbewertungen von HGB/IFRS zu Solvency II-Marktwerten

### Grundlegendes Prüfungsvorgehen

- ▶ Beurteilung der Risiken (z.B. Fraud, inhärente Risiken)
- ▶ Beurteilung des IKS
- ▶ Festlegung der Materialität sowie der wesentlichen Abschlussposten
- ▶ Angemessenheit der Übernahme und Anpassung von Werten des Jahresabschlusses
- ▶ Prüfung des Ansatzes und der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen
  - ▶ Angemessenheit der Berechnung
  - ▶ Umfang und Vollständigkeit der versicherungstechnischen Rückstellung
  - ▶ Angemessenheit der zugrunde gelegten Annahmen

### Kontrollen und substantielle Prüfungshandlungen

Aufnahme der spezifischen SII-Prozesse sowie Identifikation und Test der implementierten Kontrollen; einzelfallbezogene Prüfungshandlungen in Abhängigkeit der Kontrolleffektivität

### Daten

Prüfung der Daten/Datenquellen auf Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit sowie auf Konsistenz mit den vorgenommenen Anpassungen aus dem Jahresabschluss

## Geprüfte Solvabilitätsübersicht

# Prüfungsvorgehen und -schwerpunkte

| Aufnahme der relevanten Prozesse, einschließlich Identifikation und Testen der implementierten Kontrollen |   |
|---|---|
| Geschäftsprozesse aus Jahresabschlussprüfung  | Hohe Synergieeffekte in der Prozessprüfung nutzbar.   |
| Abschlusserstellungsprozess   | Eigener Abschlusserstellungsprozess für die Solvabilitätsübersicht, idealerweise operative Integration in bereits bestehende Ablaufplanung. |
| IT Prüfung  | Prüfung Solvency II-spezifischer Software und Schnittstellen (Solvara, Prophet, Moses, Igloo, Rescue, BSM, INBV, ...).                      |
| Substantielle postenbezogene Prüfungshandlungen   |   |
| Kapitalanlagen  | Bewertungsverfahren und Zuordnung der Posten in der Solvabilitätsübersicht.   |
| Versicherungstechnische Rückstellungen Personen   | Angemessenheit von Berechnung und Bewertung, insbesondere Parameter, Managementregeln, Vertragsgrenzen, Übergangsmaßnahmen und Validierung. |
| Versicherungstechnische Rückstellungen Komposit   | Getrennte Betrachtung von Schaden- und Prämienrückstellung, insbesondere auch Verfahren zur Berechnung der Risikomarge.                     |
| Sonstige Posten   | Bewertungsverfahren und Zuordnung der Posten in der Solvabilitätsübersicht.   |
| Steuern   | Prüfung des Verfahrens zur Ermittlung latenter Steuern sowie deren Angemessenheit.  |
| Gruppe  | Prüfung des Konsolidierungskreises und der Einhaltung der Konsolidierungsvorschriften, Eliminierung gruppeninterner Transaktionen.          |

# Prüfungsvorgehen Kapitalanlagen

|               | Prozessschritt/Thema   | Mögliche Prüfungsansätze  |
|---------------|--|---|
| Immobilien    | <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Trennung zwischen eigen- und fremdgenutzten Immobilien</li> <li>▶ Prüfung der Fair Value-Bewertung</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Abgleich der Anteilsquoten mit den Abgrenzkriterien der jeweiligen Bilanzierungsrichtlinien</li> <li>▶ Abgleich der Zeitwertangabe im Anhang bzw. der Verkehrswertgutachten mit Solvency II-Bilanzansatz</li> </ul>  |
| Wertpapiere   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Sicherstellung der korrekten Umgliederung aus Jahresabschlussposten in die jeweiligen Solvenzbilanz-Posten</li> <li>▶ Prüfung der Fair Value-Bewertung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Prozessprüfung/Kontrolltests der maschinellen Umgliederung anhand der im Nebenbuch hinterlegten CIC (Complementary Identification Code) je Wertpapier; alternativ substantielle Prüfung anhand von Stichproben</li> <li>▶ Abgleich der geprüften Zeitwerte des Nebenbuchs mit dem Solvency II-Bilanzansatz</li> </ul>  |
| Beteiligungen | <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Prüfung der Einhaltung der Bewertungshierarchie gemäß Artikel 13 Abs. 1 DVO</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Prüfung ob für ein verbundenes Unternehmen ein notierter Marktwert vorliegt</li> <li>▶ Abgleich/Nachrechnen des Bilanzansatzes verbundener (Rück-) Versicherungsunternehmen, die anhand der modifizierten Equity-Methode bewertet werden</li> <li>▶ Bei alternativen Bewertungsmethoden sicherstellen, dass es sich beim Wertansatz um einen Fair Value gemäß § 74 Abs. 2 VAG handelt und Goodwill bzw. immaterielle Vermögenswerte hierbei eliminiert wurden</li> </ul> |

# Versicherungstechnische Rückstellungen in der Solvenzbilanz

## Grundsätzliches zum Ansatz und zur Bewertung

- ▶ Die Rückstellungsbildung hat für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten zu erfolgen
- ▶ Der Wert der vers. techn. Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, der bei unverzüglicher Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Unternehmen zu zahlen wäre (§ 75 Abs. 2 VAG)
- ▶ Verpflichtungen aus künftigem Geschäft (Neugeschäft) werden nicht in die Bewertung einbezogen (bei der SCR-Ermittlung für das versicherungstechnische Schadenrisiko und das versicherungstechnische Krankenrisiko nach Art der Schadenversicherung ist jedoch das erwartete Neugeschäft der nächsten 12 Monate zu berücksichtigen)
- ▶ Zur Berechnung verwendete Daten müssen vollständig, exakt und angemessen sein (Art. 19 DVO)
- ▶ Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich außer bei Replizierbarkeit der Zahlungsströme durch Finanzinstrumente aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge zusammen
- ▶ Bei Replizierbarkeit ist als Wert der Marktwert des Replikationsportfolios anzusetzen
- ▶ Bester Schätzwert und Risikomarge sind getrennt zu bewerten (§ 76 Abs. 1 VAG)

# Prüfungsvorgehen

## Inhaltliche Themengebiete

Prozesse  
und  
Kontrollen

**Aufnahme der relevanten Prozesse, einschließlich Identifikation und Testen der implementierten Kontrollen**

▶ Abschlusserstellungsprozesse, IT

### **Substantielle postenbezogene Prüfungshandlungen**

▶ Kapitalanlagen

▶ Versicherungstechnische Rückstellungen Leben

▶ Methodik (Vereinfachungen, contract boundaries, Projektionszeitraum, LOB Aufteilung, ZÜB...)

▶ Bestandsaufbereitung Kapitalanlagen und Versicherungsbestand inkl. Verdichtung für das Projektionsmodell

▶ Annahmen- und Parameter-Herleitung (ökonomische, versicherungstechnische)

▶ Managementregeln (Angemessenheit, Einhaltung regulatorischer Anforderungen, Konformität mit Realität...)

▶ Prüfung der Umsetzung im Modell (einzelvertragliche Berechnungen, Rückversicherung,

▶ Zinszusatzreserve, MMR, Modell-Startbilanz Abgleich, Plausibilisierung der Projektionen für Teilbestände, Modelländerungen...)

▶ Übergeordnete analytische Prüfungshandlungen (Plausibilisierung der stoch. Ergebnisse, Sensitivitäten, Veränderungsanalyse...)

▶ Weitere Aspekte (Überschussfonds, Going Concern Reserve, Übergangsmaßnahmen und Volatility adjustment...)

▶ Risikomarge

Substantielle  
Prüfungs-  
handlungen

# Prüfungsvorgehen

## Inhaltliche Themengebiete

### Substantielle Prüfungs- handlungen

#### Substantielle postenbezogene Prüfungshandlungen

- ▶ Versicherungstechnische Rückstellungen Komposit
  - ▶ Prüfung des zugrundeliegenden Schadenbestands und des Datenflusses
  - ▶ Annahmen- und Parameter Herleitung (ökonomische, Schadenentwicklung außerhalb der Schadendreiecke), vereinfachte Ansätze
  - ▶ Durchführung von Schadenprojektionen und Analyse von Abweichungen
  - ▶ Prüfung Prämienreserve
  - ▶ Rückversicherung
  - ▶ Risikomarge
- ▶ Sonstige Aktiva und Passiva
- ▶ Steuern

Bericht

#### Erstellung des Prüfungsberichts

# Prüfung Solvabilitätsübersicht

## Erfahrungen aus Day One Prüfungen oder Reviews

---

### Entwicklungsbereiche

- ▶ Kontrollen im Prozess noch nicht voll ins IKS eingebunden
- ▶ Dokumentation von Methoden und Kontrollen noch verbesserungsfähig
- ▶ Intern einheitlich konsistent auf alle Bereiche heruntergebrochene Gütekriterien
- ▶ Nachweis der Angemessenheit von Vereinfachungen und der Angemessenheit des Modells (z.B. BSM)
- ▶ Konzept bzw. Prozess zu Eventualverbindlichkeiten

### Diskussionsthemen

- ▶ Konsolidierung von Spezialfonds
- ▶ Umfang und Tiefe der Validierungen des Versicherungsunternehmens (z. B. Modelländerungen, Sensitivitätsrechnungen, Überleitung zu HGB, Vereinfachungen)
- ▶ Managementregeln und deren Parametrisierung sowie Herleitung
- ▶ Ökonomische Szenarien und Umgang mit negativen Zinsen
- ▶ Vereinfachungen für die Risikomarge (insb. S/U)

# Spezielle Fragestellungen zur Bilanzierung

## Beteiligungen - Bewertung

- ▶ Abweichend zu Bewertungsmethode nach IFRS
  - ▶ **VU/RVU:**
    - ▶ Einbeziehung von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten (**default method**)
    - ▶ Einbeziehung der **adjusted equity method**, wenn *default method* nicht anwendbar
  - ▶ **Verbundene VU/RVU:**
    - ▶ Einbeziehung von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten (**default method**)
    - ▶ Einbeziehung der **adjusted equity method**, wo eine *default method* nicht anwendbar ist
    - ▶ Einbeziehung alternativer Bewertungsmethoden, wie z. B. **quoted market prices in active markets for similar assets and liabilities**
  - ▶ **Nicht-VU/RVU**
    - ▶ Zusätzlich Möglichkeit – bei Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – **adjusted IFRS equity method** zu übernehmen
    - ▶ **Adjusted IFRS equity method valuation** nach dem IFRS Eigenkapital abzüglich des goodwill sowie abzüglich anderer immaterieller Vermögenswerte nach Steuern

# Spezielle Fragestellungen zur Bilanzierung

## Eventualverbindlichkeiten

- ▶ Grundsätzlich anzusetzen
  - ▶ Jedoch Ansatzpflicht für „possible obligations“ nur:
    - ▶ wenn aus Verpflichtung kein Vermögensgegenstand erwächst und dieser vollständig werthaltig ist
    - ▶ wenn Verpflichtung materiell und Abfluss wahrscheinlich

# Spezielle Fragestellungen zur Bilanzierung

## Depotforderungen/-verbindlichkeiten

- ▶ Gemäß EIOPA mit Zeitwert anzusetzen
- ▶ Bisher keine Klarstellung seitens BaFin oder einheitliches Vorgehen
- ▶ Verschiedene Verfahren zur Bewertung von Depotverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht

| <u>Beispiele für Solvabilitätsübersicht Leben</u>                |   |
|--|---|
| <u>Einforderbare Beträge aus RV</u>                              | <u>Depotverbindlichkeiten</u>                                     |
| <u>Depotverbindlichkeiten</u><br><u>+ BW künftiger RV-Salden</u> | ← <u>HGB-Buchwert</u>   |
| <u>Depotverbindlichkeiten</u><br><u>+ BW künftiger RV-Salden</u> | ← <u>Marktwert</u>  |
| <u>Marktwert</u>   | → <u>Einforderbare Beträge</u><br><u>- BW künftiger RV-Salden</u> |

# Anlage

## EU-Reform der Abschlussprüfung



# EU Audit Reform – Überblick

## Externe Pflichtrotation

Europäische Gesetzgebung seit 2014 in Kraft



Anwendungsbereich: Public Interest Entities (PIE)



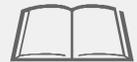
Externe Rotation nach maximal 10 Jahren



Mitgliedstaaten-WR zur Verlängerung auf 20 bzw. 24 Jahre



Differenzierte Übergangsnormen



## Nichtprüfungsleistungen (NPL)

Übergangsperiode bis 2016



Verbotene NPL



Honorarbegrenzung (70%)



Nationale Ausnahmen (derogation)



## Weitere Anforderungen

Anforderungen an den Auswahlprozess des Abschlussprüfers



Anforderungen an den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers



Sanktionierung von Verstößen von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss



# EU Reform - Anwendungsbereich



## Unternehmen im öffentlichen Interesse

- ▶ Kapitalmarktorientierte Unternehmen
- ▶ Kreditinstitute gemäß der CRR Richtlinie
- ▶ Versicherungsunternehmen
- ▶ Es besteht ein Mitgliedstaatenwahlrecht zur Erweiterung des Anwendungsbereichs
- ▶ Abschlussprüferaufsicht in Deutschland ab dem 17. Juni 2016 durch die APAS



Mutterunternehmen  
Tochterunternehmen  
(downstream)  
Beherrschende Unternehmen  
(upstream)  
Keine horizontale Ausstrahlung



## Herausforderung

- ▶ Mutter- und alle Tochterunternehmen sind im Anwendungsbereich der neuen Vorschriften, sofern ein Unternehmen die PIE Anforderungen erfüllt
- ▶ Der PIE Status eines Tochterunternehmens kann sich auf einzelne Konzernstränge sowie den Gesamtkonzern auswirken
- ▶ Ausstrahlungswirkungen können sich auch aus Non-EU Gesellschaften ergeben



## Erstmalige Anwendung

- ▶ Grundsatz: Regelungen gelten ab dem 17.06.2016
- ▶ Besonderheiten:
  - ▶ Regelungen mit Geschäftsjahres-Bezug
  - ▶ Cooling-in Regelungen
  - ▶ Bestimmte Vorab-Genehmigungen des Prüfungsausschusses
  - ▶ Interne Rotation

# Externe Prüferrotation (nur PIEs) (1/2)

## ▶ Höchstlaufzeit eines Prüfungsmandats:



- ▶ Art. 17 EU-VO: Die Höchstlaufzeit beträgt max. **10 Jahre**
- ▶ Mitgliedstaatenwahlrechte zur Begrenzung der Höchstlaufzeit und zur Einräumung von Verlängerungsmöglichkeiten

## ▶ § 318 Abs. 1a HGB: Verlängerungsmöglichkeiten

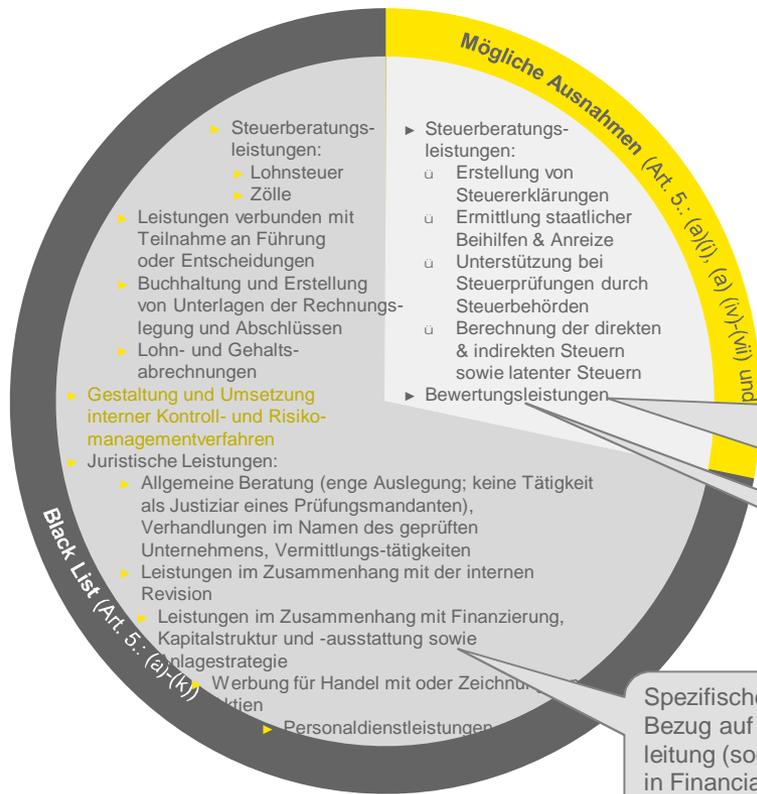


- ▶ weitere max. **10 Jahre**, sofern für das 11. Geschäftsjahr ein öffentliches Auswahlverfahren durchgeführt wird **oder**
- ▶ weitere max. **14 Jahre**, sofern (spätestens) ab dem 11. Geschäftsjahr ununterbrochen Gemeinschaftsprüfungen erfolgen

} Bedeutung für EY:  
Öffentliche Auswahlverfahren bei vielen PIEs innerhalb der nächsten Jahre

# Nichtprüfungsleistungen

|                             |   |                      |                           |                                   |
|-----------------------------|---|----------------------|---------------------------|-----------------------------------|
| Abschlussprüfungsleistungen | Nichtprüfungsleistungen:<br>Alle Leistungen, die nicht Abschlussprüfungsleistungen sind |                      |                           |                                   |
|                             | Nach Unionsrecht/nationalem Recht erforderliche Leistungen                              | Zulässige Leistungen | Mitgliedstaatenwahlrechte | Verbotene Leistungen (Black List) |



**Steuerberatungsleistungen**  
(§ 319a Abs. 1 und 3 HGB)

- Verbot aggressiver Steuerplanung (materiell Fortführung der bisherigen Praxis)

- Vendor/ Buyside Due Diligence
- Integrationsberatung zu vollzogenen Unternehmenskäufen
- Reports, die typischerweise vom Abschlussprüfer im Zusammenhang mit der Kapitalmarktregulierung erstellt werden
- Bilanzielle Fragen im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen
- Agreed upon procedures (bspw. zu Kreditverpflichtungen)
- Sonstige strategische Beratung, sofern sie nicht der Finanzierung, der Kapitalstruktur und -ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens dient

juristische Leistungen im Zusammenhang mit Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens und Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

Spezifische Personaldienstleistungen in Bezug auf Mitglieder der Unternehmensleitung (sog. Zertifizierer oder Personen in Financial Reporting Oversight Role)

# Neue Anforderungen an Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse

## 1 Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses, sofern kein Aufsichtsrat besteht

### Erweiterter Adressatenkreis

- ▶ Grundsätzlich auch nicht-kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen erfasst

## 2 Besetzung des Prüfungsausschusses/ Aufsichtsrats

- ▶ Ein Financial Expert – nicht mehr unabhängig
- ▶ Sektorvertrautheit: Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein
- ▶ Unabhängigkeit der Mehrheit der Ausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, sofern kein Aufsichtsrat existiert („Auffanglösung“)

## 3 Pflichtenkanon des Prüfungsausschusses

- ▶ Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- ▶ Wirksamkeitsüberwachung des:
  1. Internen Kontrollsystems
  2. Risikomanagementsystems
  3. Internen Revisionssysteme
- ▶ Berichterstattung an den Aufsichtsrat (Plenum)
- ▶ Neue Sanktionsvorschriften

- Überwachung der Abschlussprüfung, insb.
  - ▶ (diskriminierungsfreie) Auswahl des Prüfers & begründete Empfehlung nach dem Art. 16 EU-VO-Verfahren
  - ▶ der Unabhängigkeit des Prüfers bezogen auf NPL (z. B. Black List, Fee Cap)
  - ▶ der zusätzlich erbrachten Leistungen in Form eines Genehmigungsprozesses (Pre-Approval)

Ausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten

# Bestätigungsvermerk

- ▶ Bisherige Regelung: § 322 HGB
  - ▶ Regelmäßig Standardformulierung gem. IDW PS 400
- ▶ Ab dem 17.6.2016 gelten folgende Regelungen:
  - ▶ Bestätigungsvermerk bei Nicht-PIEs: § 322 HGB
  - ▶ Bestätigungsvermerk bei PIEs: es gilt unmittelbar **Art. 10 EU-VO** sowie **§ 322 HGB**



} **Achtung!** Der IDW Prüfungsstandard PS 400 wird komplett überarbeitet und durch PS 400, 401, 405, 406 ersetzt durch Transformation der ISA 700 ff. Ziel ist Einhaltung des „Grundsatz des einheitlichen Bestätigungsvermerks“

- ▶ Bei künftiger Übernahme der ISAs sind zusätzlich die neugefassten ISA 700, 701 zu beachten (z. B. Hinweise zur Darstellung von Key Audit Matters (KAMs))

# Bestätigungsvermerk

## Aufbau des neuen Bestätigungsvermerks

|   |   |
|---|---|
| ▶ Überschrift   |   |
| ▶ Adressierung  |   |
| ▶ <b>Vermerk über die Prüfung des Abschlusses</b>                           |   |
| Prüfungsurteil  | 1 |
| Grundlagen des Prüfungsurteils  | 2 |
| Besonders wichtige Prüfungssachverhalte<br>(sog. <b>Key Audit Matters</b> ) | 3 |
| Verantwortung der gesetzlichen Vertreter                                    | 4 |
| Verantwortung des Abschlussprüfers  | 5 |
| ▶ <b>Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Angaben</b>                 |   |
| Vermerk über die Prüfung des Lageberichts                                   | 6 |
| Andere rechtliche Anforderungen<br>(insbesondere aus Art. 10 EU-VO)         | 7 |
| ▶ Angabe des verantwortlichen Prüfers                                       |   |
| ▶ Ort des Prüfers, Datum und Unterschrift                                   |   |

Standardtext  
möglich?



## Wichtige Änderungen:

- ▶ Ggf. erweiterte Berichterstattung über die Fortführungsannahme
- ▶ **Berichterstattung über Key Audit Matters**
- ▶ Angabe des verantwortlichen Prüfers
- ▶ Angabe der ersten Bestellung des Prüfers
- ▶ Ggf. Angabe der Nichtprüfungsleistungen
- ▶ **vermehrte individuelle Inhalte**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

---

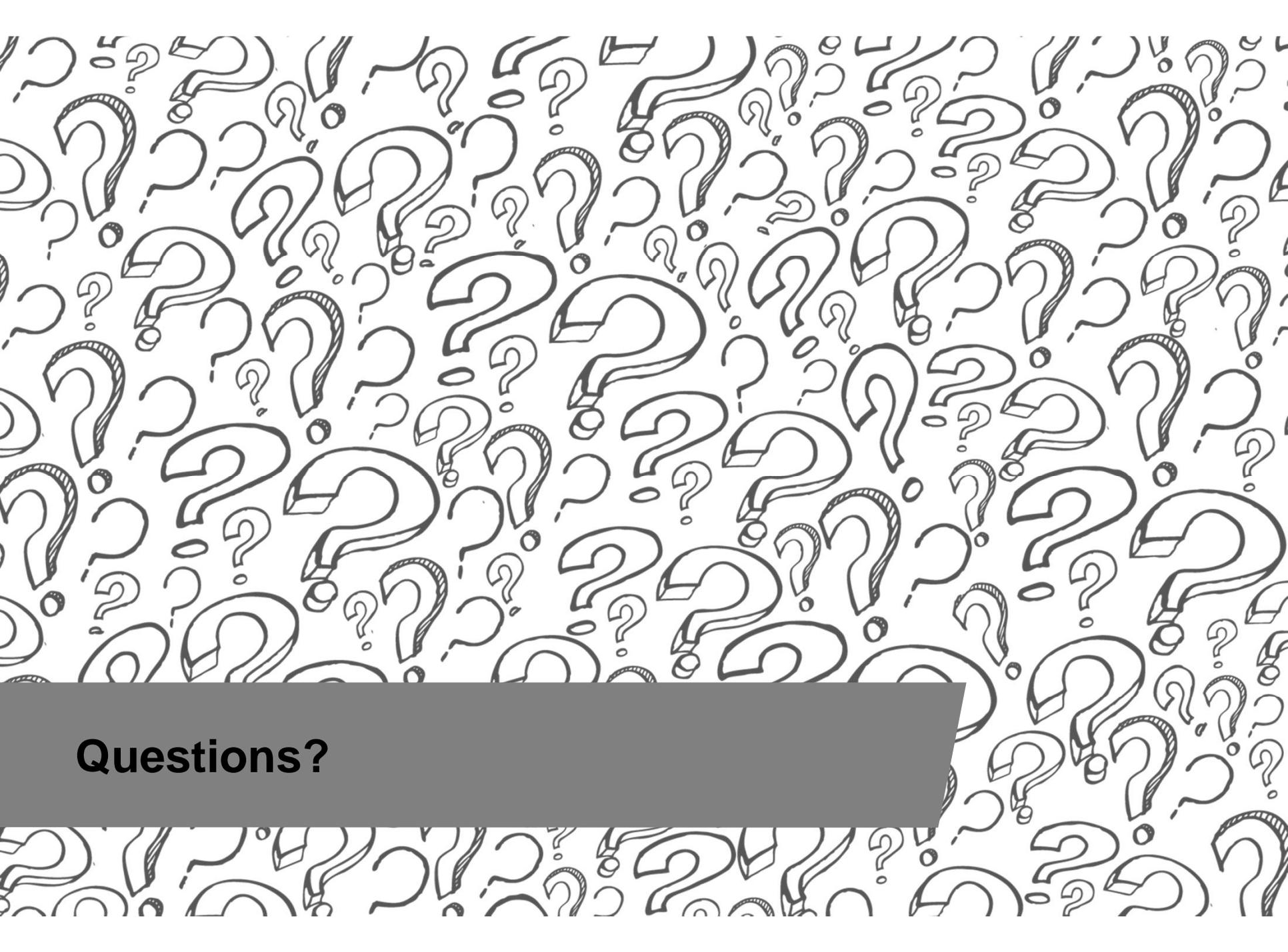


**Jochen Spengler**

Wirtschaftsprüfer  
Senior Manager

Telefon +49 6196 996 25421  
Mobil +49 160 939 25421  
Jochen.spengler@de.ey.com

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Mergenthalerallee 3 - 5  
65760 Eschborn



**Questions?**

### **Die globale EY-Organisation im Überblick**

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Deutschland ist EY an 21 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2016 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

**[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)**